

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerungen -A- und Versargungen -V-)	
gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planordnung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)
Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gemischte Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Sonderbauflächen	ASB für zweckgebundene Nutzungen
Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	Freizeinrichtungen und Freizeitanlagen
Sondergebiet, Marina	
Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel	
Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt	
Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung	Hochschulstandorte
Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit	Krankenhäuser
Sondergebiet, Messe	
Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung	
Sondergebiet, Verwaltung	
Sondergebiet, Soziale Zwecke	
Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung	
Sonderbauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen
Sondergebiet, Hafen	
Gemeinbedarfsfällchen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gesundheit / Soziales	
Bildung	
Kultur	
Verwaltung	
Sicherheit und Ordnung	
Gewerbliche Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gewerbliche Bauflächen	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Gewerbliche Bauflächen	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
Gewerbliche Bauflächen	Abfallbehandlungsanlagen
Gewerbliche Bauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen
Gewerbliche Bauflächen	Standorte des kombinierten Güterverkehrs
Flächen für die Örtlichen Hauptverkehrszone	
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen

gemäß § 5 Abs.4 BauGB

- ◇ Leitung unterirdisch (Trasse Erschwerkanal)
- ▬▬▬ Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIb)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- ▭ Flächen für den Luftverkehr

	Rechtsgrundlagen:
Kartengrundlagen:	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2009 (SGBI. I S. 2489) in der derzeit gültigen Fassung
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016	Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2006 (GVBl. NRW S. 430) in der derzeit gültigen Fassung
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50	Verordnung zum Nachdruck der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.2005 (GVBl. NRW S. 506) in der derzeit gültigen Fassung
	Verordnung über die Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (SGBI. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
	Bauordnungsgesetz (BauNOG) vom 23.01.1960 (BGBl. I S. 152) in der derzeit gültigen Fassung
	Flurplangestaltung 1992 (Planat) vom 18.12.1990 (GVBl. NRW S. 199) in der derzeit gültigen Fassung

Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 61-2-1, Stand: 15.12.2020

- Bei Gebäuden etc., die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen.
- Ab einer Bauhöhe von 60 m über Grund ist eine Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernis durchzuführen.

Hinweis zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 i.V.m. § 43 Abs. 8 oder § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Bebauungspläne und im Rahmen der Zulassungsentscheidungen über Vorhaben zu beachten.